

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

¹Anträge sind digital bei der Bewilligungsbehörde, dem Kompetenzzentrum Förderung an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bis zum 30. September 2024 einzureichen und werden dort geprüft. ²Die Projektbeschreibung ist vorab bei der Regierung einzureichen. ³Diese erstellt eine fachliche Stellungnahme, die zusammen mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

8.2 Bewilligung

¹Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre. ²Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte oder Teilprojekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. ³Dem Zuwendungsbescheid sind beizufügen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind, soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

8.3 Auszahlung der Mittel, Verwendungsnachweis

¹Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde binnen zwölf Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen.

²Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.